

Mustervorlage Gefährdungsbeurteilung Brandschutz

Arbeitsbereich:

Beschäftigte / Beschäftigter:

Tätigkeitsbereich:

Datum:

Nr.	Gefährdungen / Belastungen	Handlungsbedarf		Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich)	Durchführung			Überprüfung Wirksamkeit überprüft durch/am
		ja	nein		Wer	Bis wann	Durchgeführt am	
01	Entstehung und Ausbreitung eines Brandes und Ausbreitung von Feuer und Rauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten baulichen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Brandverhalten von Baustoffen, Feuerwiderstand der Bauteile, Bildung von Brand- und Rauchabschnitten).				
02	Flucht- und Rettung bei einem Brand sind eingeschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten baulichen Brandschutzmaßnahmen (z. B. geeignete Rettungswege, besondere Anforderungen bei Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen).</p> <p>Anzahl, Anordnung und Abmessung entsprechend der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen (Ziffer 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).</p> <p>Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Notausgangstüren müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und nach außen öffnen (Ziffer 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).</p> <p>Vermeidung von Brandlasten in Flucht- und Rettungswe-</p>				

			<p>gen.</p> <p>Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können (§ 4 Abs. 4 ArbStättV).</p> <p>Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind auch von außen mit dem Verbotsschild P023 „Abstellen oder Lagern verboten“ nach ASR A1.3 zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, wie z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge (Ziffer 4 Abs. 3 und Ziffer 7 Abs. 3 ASR A2.3).</p> <p>Treppen im Verlauf von ersten Fluchtwegen müssen, Treppen im Verlauf von zweiten Fluchtwegen sollen über gerade Läufe verfügen (Ziffer 6 Abs. 6 ASR A2.3).</p> <p>Fahrsteige, Fahrtreppen, Wendel- und Spindeltreppen sowie Steigleitern und Steigeisengänge sind im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig. Im Verlauf eines zweiten Fluchtweges sind sie nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen. Dabei sollten Fahrsteige gegenüber Fahrtreppen, Wendeltreppen gegenüber Spindeltreppen, Spindeltreppen gegenüber Steigleitern und Steigleitern gegenüber Steigeisengängen bevorzugt werden (Ziffer 4 Abs. 6 ASR A2.3).</p>				
03	Erschwerte Flucht- und Rettung durch gefangene Räume		<p>Gefangene Räume dürfen als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn die Alarmierung im Gefahrenfall sichergestellt ist, z. B. durch eine automatische Brandmeldeanlage mit Alarmierung, oder wenn eine Sichtverbindung zum Nachbarraum gewährleistet ist, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt wird und eine geringe Brandgefährdung im vorgelagerten Raum gegeben ist (Ziffer 6 Abs. 10 ASR A2.3).</p>				

04	Löscharbeiten der Feuerwehr sind nicht wirksam möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten baulichen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Aufstell- und Bewegungsflächen sowie geeignete Angriffswege für die Feuerwehr, Erschließung des Gebäudes mit einer ausreichenden Menge Löschwasser).</p>				
05	Brände können nicht frühzeitig erkannt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Brandmeldeanlage).</p> <p>Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen erforderlichenfalls mit Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein (Ziffer 2.2 Abs. 1 Anhang ArbStättV).</p>				
06	Gefährdete Personen können nicht alarmiert und sicher evakuiert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Alarmierungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung).</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können. Technische Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen. Dabei sind automatische Alarmierungseinrichtungen zu bevorzugen (Ziffer 5.1 ASR A2.2).</p> <p>Die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, z. B. wenn Ruf- und Sichtverbindungen oder räumliche Gegebenheiten eine Warnung der gefährdeten Personen nicht erlauben bzw. sich Handlungsbedarf aus den Räumungsübungen nach ASR A2.3 oder aus Auflagen von Behörden ergibt (Ziffer 5.1 ASR A2.2).</p> <p>Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (Ziffer 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).</p>				

07	Einsatzkräfte werden nicht frühzeitig alarmiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Brandmeldeanlage).</p> <p>Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften muss ebenfalls gewährleistet sein. Technische Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen. Dabei sind automatische Brandmeldeeinrichtungen zu bevorzugen (Ziffer 5.1 ASR A2.2).</p>				
08	Fehlende Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöschrichtungen ausgestattet sein (Ziffer 2.2 Abs. 1 Anhang ArbStättV).</p> <p>In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausrüstung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen bereitzustellen (Ziffer 5.2 Abs. 2 ASR A2.2).</p> <p>Werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Bereiche mit erhöhter Brandgefährdung festgestellt, sind neben der Grundausrüstung und den Grundanforderungen für die Bereitstellung zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen zu ergreifen z. B. automatische Löschanlagen (Ziffer 6.1 ASR A2.2).</p>				
09	Schlechte Erkennbarkeit und Erreichbarkeit der Feuerlöscher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar anzubringen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluren - mit einer tatsächlichen Laufweglänge von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher von maximal 20 m - mit einer Griffhöhe der Feuerlöscher zur leichten Entnahme zwischen 0,80 m und 1,20 m 				

				<p>- mit einer Kennzeichnung der Standorte der Feuerlöscheinrichtungen mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ oder F002 „Löschschlauch“ für Wandhydranten nach ASR A1.3</p> <p>(Ziffer 5.3 ASR A2.2).</p>				
10	Fehlende Einrichtungen zur Brandvermeidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Blitzschutzanlage, Sauerstoffreduktionsanlage)</p> <p>Um gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre zu vermeiden, müssen bauliche, technische, organisatorische und arbeitsmedizinische Maßnahmen nach DGUV Information 205-006 getroffen werden.</p>				
11	Fehlende Einrichtungen zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Einhaltung der im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen (z. B. Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzvorhänge, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen)</p> <p>Brand- und Rauchschutztüren sind zur Gewährleistung der Schutzfunktion, z. B. durch zugelassene Türschließer, selbstschließend ausgeführt und nur für den Durchgang zu öffnen und anschließend zu schließen. Ist es, z. B. aufgrund der Barrierefreiheit oder häufiger Transporte, zweckmäßig die Türen dauerhaft aufzustellen, so kann die erforderliche Schließung im Brandfall durch die Installation geeigneter Feststellanlagen erreicht werden. Diese halten die Tür im Alltag offen, geben sie im Alarmfall aber automatisch frei, so dass die Tür automatisch geschlossen wird.</p>				
12	Nicht sichergestellte Funktion der baulichen und anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV).</p>				

				<p>Bei Sonderbauten sind darüber hinaus ausgewählte technische Anlagen (z. B. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen, Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, maschinelle Rauchabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, natürliche Rauchabzugsanlagen und ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen regelmäßig durch Prüfsachverständige zu prüfen (§1 Abs. 1 PrüfVO NRW)</p> <p>Feuerlöscher sind zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen zu warten. Bei starker Beanspruchung, z. B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein (Ziffer 7.5 Abs. 1 und 2 ASR A2.2)</p>				
12	Schlechte Erkennbarkeit der Flucht- und Rettungswege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie Kennzeichnung der Sammelstelle nach ASR A1.3.</p> <p>Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen (Ziffer 4 Abs. 8 ASR A2.3).</p> <p>Erforderlichenfalls ist ein Sicherheitsleitsystem nach ASR A3.4/7 einzurichten, wenn aufgrund der örtlichen oder betrieblichen Bedingungen eine erhöhte Gefährdung vorliegt. Eine erhöhte Gefährdung kann z. B. in großen zusammenhängenden oder mehrgeschossigen Gebäudekomplexen, bei einem hohen Anteil ortsunkundiger Personen oder einem hohen Anteil an Personen mit eingeschränkter Mobilität vorliegen. Dabei kann ein Sicherheitsleitsystem notwendig sein, das auf eine Gefährdung reagiert und die günstigste Fluchtrichtung anzeigt (Ziffer 7 Abs. 1 bis 2 ASR A2.3).</p> <p>Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach ASR A3.4/7 auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht</p>				

				<p>gewährleistet ist (Ziffer 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).</p> <p>Eine Sicherheitsbeleuchtung kann z. B. in Arbeitsstätten mit großer Personenbelegung, hoher Geschoszahl, Bereichen erhöhter Gefährdung oder unübersichtlicher Fluchtwegführung, in Arbeitsstätten die durch ortsunkundige Personen genutzt werden, in Arbeitsstätten in denen große Räume durchquert werden müssen (z. B. Hallen, Großraumbüros oder Verkaufsgeschäfte) oder in Arbeitsstätten ohne Tageslichtbeleuchtung, wie z. B. bei Räumen unter Erdgleiche, erforderlich sein (Ziffer 8 ASR A2.3).</p> <p>Notausgänge und Notausstiege sind, sofern diese von der Außenseite zugänglich sind, auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol P023 „Abstellen oder Lagern verboten“ zu kennzeichnen und ggf. durch weitere Maßnahmen zu sichern, wie z.B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge (Ziffer 7 Abs. 3 und Ziffer 4 Abs. 3 ASR A2.3)</p>				
13	Fehlende Informationen zur sicheren Flucht- und Rettung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aushang von Flucht- und Rettungsplänen nach ASR A1.3 wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern</p> <p>Dies kann beispielsweise bei unübersichtlicher Flucht- und Rettungswegführung (z. B. über Zwischengeschosse, durch größere Räume, gewinkelte oder von den normalen Verkehrswegen abweichende Wegführung), bei einem hohen Anteil an ortsunkundigen Personen (z. B. Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr), in Bereichen mit einer erhöhten Gefährdung oder wenn sich aus benachbarten Arbeitsstätten Gefährdungsmöglichkeiten ergeben (z. B. durch explosions- bzw. brandgefährdete Anlagen oder Stofffreisetzung), erforderlich sein (Ziffer 9 Abs. 1 und 2 ASR A2.3).</p> <p>Geeignete Stellen zum Aushang sind beispielsweise zentrale Bereiche in Fluchtwegen, an denen sich häufiger Personen aufhalten (z.B. vor Aufzugsanlagen, in Pausenräumen, in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen, an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen). Sie müssen auf den</p>				

				<p>jeweiligen Standort des Betrachters bezogen lagerichtig dargestellt werden. Ist am Ort des Aushangs des Flucht- und Rettungsplans eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, muss die Nutzbarkeit des Flucht- und Rettungsplans auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung gewährleistet sein, z. B. durch eine entsprechende Anordnung der Sicherheitsbeleuchtung oder durch Verwendung von nachleuchtenden Materialien (Ziffer 9 Abs. 5 ASR A2.3).</p> <p>Räumungsübungen auf Grundlage der Flucht- und Rettungspläne (ASR A2.3)</p> <p>In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend des Flucht- und Rettungsplanes zu üben (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV).</p> <p>Hierzu gehört, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren hat. Weiterhin sind auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne Räumungsübungen durchzuführen (Ziffer 9 Abs. 6 und 7 ASR A2.3).</p>				
14	Unkenntnis über Maßnahmen zur Brandvermeidung und zum Verhalten in Brandfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Unterweisung der Beschäftigten über Maßnahmen der Brandverhütung und Verhaltensmaßnahmen im Brandfall, insbesondere über die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge (§ 6 Abs. 3 ArbStättV).</p> <p>Erstellung und Aushang einer Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 oder der „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ im Flucht- und Rettungsplan nach ASR A1.3, wenn eine erhöhte Brandgefährdung vorliegt, der Aushang von Flucht- und Rettungsplänen nach ASR A2.3 erforderlich ist oder sich häufig Besucher oder Fremdfirmen in der Arbeitsstätte aufhalten, insbesondere, wenn sie nicht begleitet sind (Ziffer 7.1 Abs. 2 ASR A2.2).</p> <p>Die Maßnahmen für alle Beschäftigten sind diesen durch Auslegen oder in elektronischer Form zugänglich zu ma-</p>				

				<p>chen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 erfolgen (Ziffer 7.1 Abs. 3 ASR A2.2).</p> <p>Die Maßnahmen für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, soweit diese vorhanden sind (z. B. Brandschutzbeauftragte), sind diesen gegen Nachweis gegebenenfalls auch elektronisch bekannt zu machen. Dies kann z. B. in Form der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 erfolgen (Ziffer 7.1 Abs. 4 ASR A2.2).</p>				
15	Unkenntnis über den Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausbildung und Befähigung eine ausreichende Zahl von Brandschutz Helfern (Ziffer 7.3 ASR A2.2 und DGUV Information 205-023)				
16	Fehlendes Fachwissen zum betrieblichen Brandschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zur Beratung und Unterstützung zu Themen des betrieblichen Brandschutzes zweckmäßig sein (Ziffer 7.4 „Maßnahmen gegen Brände“ – ASR A2.2).</p> <p>Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.</p> <p>Weitere Informationen zur Qualifikation und Tätigkeit von Brandschutzbeauftragten sind in der der DGUV Information 205-003 beschrieben.</p>				
17	Arbeiten mit Brandgefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Erstellung und Verwendung eines Erlaubnisscheins für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (FBFHB-008).</p> <p>Werden auf Baustellen Tätigkeiten mit einer erhöhten Brandgefährdung durchgeführt, ist dort bei Tätigkeiten mit einer Brandgefährdung (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder bei der Anwendung von Verfahren, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z. B. Farbspritzen, Flamarbeiten) für jedes der dabei eingesetzten</p>				

				<p>und eine erhöhte Brandgefährdung auslösenden Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten (Ziffer 8 Abs. 2 ASR A2.2).</p> <p>Weiterhin sind sämtliche Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern nach zu unterweisen (Ziffer 8 Abs. 3 ASR A2.2).</p>				
18	Lagerung brennbarer Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Gefahrstoffe dürfen in Arbeitsräumen nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Die Lagerung hat in besonderen Einrichtungen, z. B. in Sicherheitsschränken, in geeigneten Lagerräumen oder geschützten Bereichen im Freien zu erfolgen, falls dies gemäß Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist (§ 8 Abs. 7 GefStoffV i. V. m Ziffer 4.2 TRGS 510).</p>				
19	Tätigkeiten mit brennbaren und oxidierenden Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen darf erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (§ 7 Abs. 1 und 2 GefStoffV).</p> <p>Für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und Anderer sowie dem Schutz der Umwelt (z. B. vor Folgeschäden durch Brandgase, Löschmittel u.a.) bei Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen, bei denen Brandgefährdungen entstehen können, ist z. B. TRGS 800 zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Erfüllung weitergehender Schutzziele wie z. B. dem Schutz von Sachwerten oder dem Schutz vor Betriebsunterbrechungen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. Auch können sich noch weitergehende rechtliche Anforderungen z. B. nach Störfallrecht und Sprengstoffrecht ergeben.</p> <p>Besteht zusätzlich zur Brandgefährdung auch eine Explosionsgefährdung, dann ist diese nach den einschlägigen Vorschriften zum Explosionsschutz zu betrachten.</p>				

20	Nichtbeachtung der besonderen Belange der Beschäftigten mit Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Anforderungen für die barrierefreie Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsstätten sind in der ASR V3a.2 sowie in den DGUV Informationen 215-111 und 215-112 beschrieben.</p> <p>In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit motorischen und/oder sensorischen Einschränkungen z. B. bei der Gestaltung der Fluchtwege und Notausgänge, der Türen und Tore, der Sicherheitsbeleuchtung und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu berücksichtigen. Grundsätzlich eignet sich hierfür die Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips. Dies bedeutet, dass Informationen mindestens für zwei der drei Sinne "Hören, Sehen und Tasten" zugänglich sind (z. B. gleichzeitige optische und akustische Alarmierung). Zum Ausgleich nicht ausreichend vorhandener motorischer Fähigkeiten sind barrierefrei gestaltete alternative Maßnahmen vorzusehen, z. B. - das Öffnen einer Tür mechanisch mit Türgriffen und zusätzlich elektromechanisch mit Tastern oder durch Näherungsschalter oder das Überwinden eines Höhenunterschiedes mittels Treppe und zusätzlich einer Rampe oder eines Aufzugs.</p> <p>Oftmals lassen sich Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen mit manuellen Türschließern nur schwer öffnen. Für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen oder deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist, darf der maximale Kraftaufwand für das Öffnen von handbetätigten Türen und Toren zur Einleitung einer Bewegung, z. B. des Türblatts, und für die Bedienung handbetätigter Beschläge, z. B. des Drückers, nicht mehr als 25 N betragen. Das maximale Moment für handbetätigte Beschläge darf nicht größer als 2,5 Nm sein. Können die Maximalwerte für Kraft oder Drehmoment nicht eingehalten werden, sind kraftbetätigte Türen und Tore vorzusehen(Anhang A1.7 Abs. 10 ASR V3a.2).</p>				
----	---	--------------------------	--------------------------	---	--	--	--	--

Abkürzungen:

ArbStättV: Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)

ASR A1.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

ASR A2.2: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“

ASR A2.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

ASR A3.4/7: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“

ASR V3a.2: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“

DGUV Information 205-006 „Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre“

DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“

DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“

DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil I: Grundlagen“

DGUV Information 215-112 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen“

DIN 14096: Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen

FBFHB-008: Fachbereich AKTUELL „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten“

GefStoffV: Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)

PrüfVO NRW: Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung)

TRGS 510: Technische Regeln für Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsveränderlichen Behältern“

TRGS 800: Technische Regeln für Gefahrstoffe „Brandschutzmaßnahmen“